

SATZUNG DES VEREINS „TENNISLEISTUNGSZENTRUM ROSTOCK“

Änderungsfassung aufgrund der Zwischenverfügung des Amtsgerichts Rostock vom 27.04.2026

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „TENNISLEISTUNGSZENTRUM ROSTOCK“, der in Medien oder im Sprachgebrauch „TLZ HRO“ abgekürzt werden kann.
- (2) Er hat seinen Sitz in Roggentin und wird in das Vereinsregister (des Amtsgerichts Rostock) eingetragen. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon sind nachgewiesene Auslagen, die im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen für die Zwecke des Vereins erfolgen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Angebot von freizeit- und wettkampforientierten Spiel- und Trainingsmöglichkeiten in allen Altersklassen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, von Turnieren, die allgemeine Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Insbesondere sollen die Aktivitäten talentierter Nachwuchsspielerinnen und Spieler ideell und finanziell unterstützt werden.
- (6) Auch sollen ambitionierte Kinder und Jugendliche, die über besonderes Talent verfügen, mittels finanzieller Zuschüsse die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten durch gut ausgebildete Trainer weiterentwickeln zu können und an Turnieren teilzunehmen.
- (7) Zudem soll Jugendlichen mittels finanzieller Zuschüsse ermöglicht werden, auch in der Wintersaison Tennis spielen zu können.
- (8) Über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (5) Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (6) Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Sondermitgliedern.
- (7) Aktive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb teil und zahlen neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Wintersaison einen vergünstigten Preis für die Hallennutzung.
- (8) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Ziele des Vereins fördern und am Vereinsleben teilnehmen, selbst aber nicht aktiv Tennis spielen. Sie zahlen den jährlichen Grundbeitrag.
- (9) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Ehrenmitglieder sind von Beitragsverpflichtungen freigestellt.
- (10) Als Sondermitglieder können durch den Vorstand benannt werden: Jugendliche und Leistungsspieler, welche in die höchste Förderstufe des Vereins eingestuft sind; Spieler/innen, welche nur während Mannschaftswettbewerben für den Verein spielen und sonst nicht am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsleben teilnehmen. Sondermitglieder werden jährlich durch den Vorstand neu benannt und den Mitgliedern zur Kenntnis vorgestellt. Sondermitglieder werden für das entsprechende Jahr von Beitragsverpflichtungen freigestellt.

(11) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt und Ausschluss.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied - unabhängig davon, ob es aktives Mitglied, passives Mitglied, Ehrenmitglied oder Sondermitglied ist - ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung ein Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar ist, wer volljährig ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 7).

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Gebühren und Umlagen. Die Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist. Diese Ordnung regelt auch die Zahlungsweise sowie die Zahlungstermine.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 9 ausgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausschließungsgründe sind insbesondere: grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane; schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins; unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins; Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 8 Abs. 4).
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand; die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Diese sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer und der Kassierer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vizepräsident seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 12 Vorstandssitzung

(1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt. Dies geschieht auf einfachste Weise (schriftlich, mündlich, mittels Fernsprecher, E-Mail).

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§ 13 Kassierer

(1) Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Sämtliche Mitglieder, einschließlich Ehren- und Sondermitglieder, sind zur Teilnahme berechtigt und besitzen ein Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 7.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens jährlich einberufen werden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, auch per E-Mail, durch den Präsidenten mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt: die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers; die Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge sowie der zu beschließenden Umlagen, wobei die Umlage maximal das 6-fache des Jahresmitgliedsbeitrages betragen darf; die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes; die Erteilung der Entlastung für den Vorstand.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(7) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht besteht unabhängig von der Mitgliederart (aktive, passive, Ehren- oder Sondermitgliedschaft).

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterschreiben.

(11) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so kann dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

§ 15 Inhalt der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten: Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts; Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge, so eine Änderung beabsichtigt ist; Entlastung des Vorstandes; Wahl des neuen Vorstandes, so eine Wahl ansteht; Wahl des Kassenprüfers, so eine Wahl ansteht.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Sollte eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beabsichtigt sein, so muss die Tagesordnung diese Punkte beinhalten.

(3) Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen nur die Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung besprochen und geklärt werden sollen.

§ 16 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle der Rechnungsführung soll von einem Kassenprüfer erfolgen, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

(2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 18 Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO; das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO; das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO; das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO; das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten aus dem Kreise der Mitglieder.

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 21 Wesentliche Verträge zur Erreichung des Vereins- und Satzungszweckes

Der Verein wird durch seinen Vorstand einen langfristigen Vertrag zur Nutzung des Tennis-Sportgeländes in 18184 Roggentin, Kösterbecker Straße 9 mit dem Betreiber abschließen, um die Erreichung des Vereins- und Satzungszweckes dauerhaft zu sichern. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet auch sämtliche weitere Verträge, die zur Erreichung des Vereins- und Satzungszweckes erforderlich sind, abzuschließen. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied Betreiber der obigen Anlage ist, wird der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und ist berechtigt ein Insichgeschäft vorzunehmen.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident und der Kassierer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

(5) Der Präsident hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock anzumelden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tennisverband M.-V. e.V. und sollte dieser nicht mehr bestehen an die Stadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.11.2025 beschlossen. Die vorstehend rot markierten Änderungen wurden durch die zur Satzungsänderung einberufene

Mitgliederversammlung am 08.10.2026 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis zu den markierten Änderungen

**Rot und fett markiert sind ausschließlich die aufgrund der Zwischenverfügung des Amtsgerichts Rostock und der Forderung des Tennisverbandes MV e.V. vorgenommenen Anpassungen:
Klarstellung der Teilnahme-, Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte (§§ 5 und 14),
Korrektur der Absatznummer in § 4 sowie Ersetzung „1. Vorsitzender“ durch „Präsident“ in § 14 Abs. 3 und 4 sowie des Vereinsnamens in § 1 Abs. 1.**